

Geschäftsverzeichnismn. 1063, 1064 und 1065
Urteil Nr. 30/97 vom 21. Mai 1997

URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf einstweilige Aufhebung der Artikel 133 und 148 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII, erhoben von J. Baets und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Referenten R. Moerenhout als stellvertretender Kanzler, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit drei Klageschriften, die dem Hof mit am 4. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 5. März 1997 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 133 und 148 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 1996, Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. November 1996):

- in der ersten Klageschrift: J. Baets, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Prinsesstraat 7, Ph. Barbé, wohnhaft in 8890 Dadizele, Meensesteenweg 145, Chr. Deboosere, wohnhaft in 9070 Destelbergen, Notaxlaan 5, N. De Buck, wohnhaft in 9060 Zelzate, B.J. Chalmetlaan 73, A.-M. Decock, wohnhaft in 9000 Gent, Sanderswal 18, R. Dehamers, wohnhaft in 9040 Gent, Adolf Baeyensstraat 144, J.-M. Demeyer, wohnhaft in 9000 Gent, Zwijnaardsesteenweg 164, L. Demeyere, wohnhaft in 9000 Gent, Jakob Heremansstraat 42, M. Demoor, wohnhaft in 9000 Gent, Sint-Pietersplein 26, L. De Smet, wohnhaft in 9000 Gent, Lange Steenstraat 4, E. Leerman, wohnhaft in 8760 Koksijde, Albert I-laan 102, G. Marchal, wohnhaft in 9000 Gent, Simon de Mirabellostraat 39, J.-P. Monbaliu, wohnhaft in 9000 Gent, IJkmeesterstraat 1, L. Monsaert, wohnhaft in 9000 Gent, Oude Houtlei 118, E. Muylaert, wohnhaft in 9000 Gent, Martelaarslaan 399, J. Pastijn, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Heiveldstraat 247, H. Schepens, wohnhaft in 9000 Gent, Sint-Lievenslaan 140, M. Van Beeck, wohnhaft in 9000 Gent, Vlaamse Kaai 9, J. Vanden Abbeel, wohnhaft in 9000 Gent, Begijnengracht 23, N. Van Lierde, wohnhaft in 9000 Gent, Zwijnaardsesteenweg 225, G. Vercaemer, wohnhaft in 9000 Gent, Vaart Links 25, und W. Vermoere, wohnhaft in 9041 Oostakker, Drieselstraat 56,

- in der zweiten Klageschrift: M. Bollen, wohnhaft in 2020 Antwerpen, Dennelaan 16, J. De Maeyer, wohnhaft in 1800 Vilvorde, H. Consciencestraat 66, J. De Tiège, wohnhaft in 2960 Brecht, Ban op Sas II 47, F. Dubois, wohnhaft in 2970 Schilde, Prins Boudewijnlaan 25, T. Mertens, wohnhaft in 2650 Edegem, Boniverlei 12, L. Ouderits, wohnhaft in 2260 Westerlo, Hollandsedreef 2, P. Sigrist, wohnhaft in 1310 La Hulpe, avenue des Rossignols 20, J. Rubinstein, wohnhaft in 1410 Waterloo, avenue de la Rose des Vents 4, Ch. Smits, wohnhaft in 2900 Schoten, Listdreef 34/3, Chr. Van Ingelgem, wohnhaft in 9300 Aalst, Arbeidsstraat 21, A. Casier, wohnhaft in 2610 Wilrijk, Gaston Fabrelaan 189, G. De Greeve, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Anselmostraat 38, Y. Gauthier, wohnhaft in 2650 Edegem, Boniverlei 12, M. Lamoen, wohnhaft in 2620 Hemiksem, Antwerpsesteenweg 18, E. Lenaerts, wohnhaft in 2880 Bornem, R. Caluwaertsstraat 23, M. Valgaeren, wohnhaft in 2650 Edegem, Boniverlei 4, F. Vanattenhove, wohnhaft in

3171 Zichem, Mollenveldwijk 20, R. Verhaeren, wohnhaft in 3600 Genk, Weg naar As 113/16, J. Van Reeth, wohnhaft in 2550 Kontich, Hoge Akker 87, C. Willems, wohnhaft in 3808 Sint-Truiden, Grote Vinnestraat 31, und D. Verelst, wohnhaft in 2640 Mortsel, Lindelei 36,

- in der dritten Klageschrift: S. Traey, wohnhaft in 2650 Edegem, Lentelei 32, A. Van Waeyenberghe, wohnhaft in 9090 Melle, Brusselsesteenweg 77, C. Verhenneman, wohnhaft in 8310 Sint-Kruis (Brügge), Marcus Laurinstraat 18, M. Vandenplas, wohnhaft in 2600 Berchem (Antwerpen), Potvlietlaan 10/63, G. Desle, wohnhaft in 1050 Brüssel, Louizalaan 128, J. Steutelings, wohnhaft in 3650 Dilsen, Op de Bekker 25, und D. Christiaens, wohnhaft in 1030 Brüssel, Bijenkorfstraat 51.

Mit separaten Klageschriften beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigkeitsklärung derselben Artikel.

## II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 5. März 1997 hat der amtierende Vorsitzende in jeder Rechtssache gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 11. März 1997 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 25. März 1997 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 15. April 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den klagenden Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 25. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. April 1997

- erschienen

. RA W. Rauws und RA L. Lenaerts, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1063 und 1064,

. RA D. Matthys, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1065,

. RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Der angefochtene Artikel 133 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII ändert Artikel 317 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft.

Der o.a. Artikel 317 lautete:

« Die Flämische Regierung stellt die Konkordanz der ersetzten Ämter mit den in Artikel 101 bestimmten entsprechenden neuen Amtsbezeichnungen fest. »

Artikel 101 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bestimmt, daß die Ämter des Unterrichtspersonals der Hochschulen in folgende drei Gruppen eingeteilt werden:

« 1° Gruppe 1: der Lektor für praktischen Unterricht, der Hauptlektor für praktischen Unterricht, der Lektor und der Hauptlektor;

2° Gruppe 2: das Assistenzpersonal: der Assistent, der Doktor-Assistent und der Arbeitsleiter;

3° Gruppe 3: der Dozent, der Hauptdozent, der Professor und der ordentliche Professor. »

Die in Artikel 317 genannte Konkordanz wurde festgelegt durch Erlaß der Flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 über die Konkordanz der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals der Hochschulen.

Artikel 3 dieser Erlasses legt für die Mitglieder des mit künstlerisch orientiertem Unterricht beauftragten Lehrpersonals folgende Konkordanz fest:

« [...] »

2° Das Amt des Dozenten ersetzt:

a) das Anwerbungsamt des Kunstlehrers an Einrichtungen des höheren Kunstunterrichts [...], insofern das betreffende Personalmitglied nachgewiesen hat, daß es über einen großen künstlerischen Ruf verfügt. Die Hochschuldirektion beurteilt dieses Kriterium. »

Ferner bestimmt der Erlaß, daß die Personalmitglieder, die am 30. Juni 1995 eins der in Artikel 3 2° Absatz 1 aufgeführten Ämter ausübten und denen unter Anwendung des Absatzes 2 von Artikel 3 2° nicht das Amt eines Dozenten verliehen werden kann, das Amt eines Assistenten erhalten.

Der angefochtene Artikel 133 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII lautet:

« Artikel 317 desselben Dekrets wird folgendermaßen ergänzt:

' Hinsichtlich der Mitglieder des Lehrpersonals, beauftragt mit künstlerisch orientierten Unterrichtsaktivitäten in einer Grundausbildung in zwei Zyklen oder in der daran anschließenden Lehrerausbildung, die zu den Studienrichtungen audiovisuelle und bildende Kunst, Musik und dramatische Kunst, Produktentwicklung und Architektur, Ausbildung zum Innenarchitekten gehört, muß die Flämische Regierung die Einweisung in das Amt eines Dozenten im Wege der Konkordanz den Personalmitgliedern vorbehalten, die über einen großen künstlerischen Ruf verfügen.

Die Hochschuldirektion erkennt den künstlerischen Ruf zu und legt hierfür die Beurteilungskriterien fest'. »

Der angefochtene Artikel 148 8° des Dekrets vom 8. Juli 1996 bestimmt, daß Artikel 133 am 1. September 1996 in Kraft tritt. Durch Berichtigung, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. November 1996, wird das Inkrafttreten von Artikel 133 auf den 1. Januar 1996 festgesetzt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Klageschriften*

A.1. Die angefochtene Dekretsänderung sei den klagenden Parteien zufolge inspiriert durch die Absicht, den Staatsrat daran zu hindern, Urteil zu sprechen über ein schwebendes Verfahren. Der Staatsrat habe nämlich in verschiedenen vom Juni 1996 datierenden Urteilen die Aussetzung diverser Entscheidungen von Hochschulen beschlossen, mittels deren einigen Personalmitgliedern der « große künstlerische Ruf » nicht zuerkannt worden sei.

Die Berichtigung, die zur Änderung des Datums des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmung geführt habe, habe den Klägern zufolge außerdem beabsichtigt, die im Bericht des Auditorats beim Staatsrat enthaltene Kritik zu neutralisieren.

A.2.1. Die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1063 seien vor dem 1. Januar 1996, dem Datum des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmung, festernannte Kunstlehrer gewesen, mit Ausnahme des Klägers Vercaemer, der momentan auf Zeit eingestellt sei. Im Rahmen einer ersten Konkordanzregelung habe die « Hogeschool Gent » am 15. Dezember 1995 entschieden, ihnen keinen

großen künstlerischen Ruf zuzuerkennen.

Der Information in der Klageschrift zufolge sei gegen diese Entscheidung durch den Regierungskommissar Einspruch eingelegt worden und dieser Einspruch sei vom flämischen Minister des Unterrichts und des Öffentlichen Dienstes bestätigt worden. Aufgrund eines zweiten Konkordanzverfahrens habe die Hochschule am 8. November 1996 wieder entschieden, den Klägern nicht den großen künstlerischen Ruf zuzuerkennen. Von dieser Entscheidung seien die Parteien am 7. Januar 1997 in Kenntnis gesetzt worden.

A.2.2. Die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1064 seien festernannte Personalmitglieder des Konservatoriums von Antwerpen, integriert in der « Vlaamse Autonome Hogeschool Antwerpen », denen durch Konkordanz die Funktion eines Assistenten gewährt worden sei.

A.2.3. Die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1065 seien festernannte, durch Konkordanz als Assistenten beauftragte Personalmitglieder der « Vlaamse Autonome Hogeschool Gent » (Kläger 1 bis einschl. 4) und der « Erasmushogeschool Brussel » (Kläger 5 bis einschl. 7). Sie hätten alle vor dem Staatsrat die Entscheidung angefochten, mittels deren ihnen mitgeteilt worden sei, daß sie nicht über ausreichenden künstlerischen Ruf verfügen würden, um durch Konkordanz als Dozent beauftragt zu werden, und hätten mittels Urteilen verschiedenen Datums die Aussetzung dieser Entscheidung erhalten.

A.3.1. Im ersten Klagegrund werde angeführt, daß der angefochtene Artikel 133 Artikel 24 § 5 der Verfassung verletze, indem er bestimme, daß die Flämische Regierung die Übereinstimmung mit dem Amt eines Dozenten jenen Personalmitgliedern vorbehalten müsse, die über einen großen künstlerischen Ruf verfügen würden.

Artikel 24 § 5 der Verfassung, wie er vom Hof interpretiert werde, untersage der gesetzgebenden Gewalt, der Gemeinschaftsregierung die Regelung der wesentlichen Aspekte des Unterrichts bezüglich der Organisation, der Anerkennung und der Bezuschussung zu übertragen. Übertragung werde nur zugestanden, wenn der Dekretgeber selbst die Grundsätze genau festlege und seine Optionen ausreichend detailliert definiert habe.

Artikel 24 § 5 der Verfassung erlaube nicht, daß aufgrund der in der angefochtenen Bestimmung genannten Konkordanz Ämtern ein neuer Inhalt gegeben werde oder daß die Flämische Regierung an die Anpassung bestimmter Ämter zusätzliche Bedingungen knüpfen könne. Das Bestimmen der Rechtsposition des Personals einer öffentlich-rechtlichen Unterrichtseinrichtung und deren Einteilung sei ein wesentlicher Aspekt des Unterrichts. Die Übertragung an die Flämische Regierung sei im vorliegenden Fall nicht zulässig, da der Dekretgeber, ohne Kriterien festgelegt zu haben, das sehr ungenaue Prinzip des künstlerischen Rufs eingeführt habe und seine Auslegung der vollziehenden Gewalt überlasse.

A.3.2. In dem zweiten Klagegrund wird angeführt, daß Artikel 24 § 5 der Verfassung dadurch verletzt werde, daß die angefochtene Bestimmung sich darauf beschränke vorzusehen, daß die Hochschuldirektion die Kriterien für den großen künstlerischen Ruf bestimme, was darauf hinauslaufe, daß jede Hochschule völlig autonom und nach eigenem Ermessen beurteile, wer durch Konkordanz das Amt eines Dozenten erhalte, ohne durch ein einziges Kriterium oder eine einzige Abgrenzung ihres Beurteilungsspielraums gebunden zu sein.

Aus diesen, im ersten Klagegrund dargelegten Gründen sei eine solche Übertragung an die Hochschuldirektion nicht mit der genannten Verfassungsbestimmung vereinbar.

A.3.3. Im dritten Klagegrund wird vorgebracht, daß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit dadurch vorstoßen werde, daß das einzige Ziel des angefochtenen Artikels 133 darin bestanden habe, den Staatsrat an einem Urteil über ein schwebendes Verfahren zu hindern. Der Staatsrat habe in einigen Aussetzungsurteilen die Ungesetzlichkeit des Konkordanzerslasses der Flämischen Regierung festgestellt. Aus der Besprechung der angefochtenen Dekretsänderung sei ersichtlich geworden, daß der Dekretgeber die Absicht gehabt habe, diese ungünstige Rechtsprechung zu neutralisieren. Eine solche Vorgehensweise werde durch die

Rechtsprechung des Hofes für unzulässig angesehen.

A.3.4. Im vierten Klagegrund wird vorgebracht, daß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Grundsatz der Gewaltentrennung dadurch verstoßen werde, daß Artikel 148 8° des angefochtenen Dekrets, so wie im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 1996 veröffentlicht, beinhaltet habe, daß der angefochtene Artikel 133 erst am 1. September 1996 in Kraft treten würde, und derselbe Artikel, so wie durch eine im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. November 1996 veröffentlichte Berichtigung verbessert, zur Schlußfolgerung führe, daß Artikel 133 am 1. Januar 1996 in Kraft trete.

Die Rechtssicherheit werde beeinträchtigt, wenn eine Berichtigung zur inhaltlichen Anpassung eines im Parlament angenommenen Textes führe und ein Dekret darauf abziele, den Staatsrat an einem Urteil über ein schwebendes Verfahren zu hindern. Das Einfügen einer Rechtsgrundlage mit rückwirkender Kraft führe zu unberechtigten Diskriminierungen, die im Widerspruch stünden zu den Forderungen einer guten Rechtspflege und dazu führen würden, daß im Widerspruch zu dem Grundsatz der Gewaltentrennung in schwebende Verfahren eingegriffen würde.

A.3.5. Im fünften und letzten Klagegrund wird angeführt, daß die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung dadurch verletzt würden, daß die angefochtene Bestimmung zur Aufteilung der einen Kategorie der definitiv ernannten autonomen Kunstlehrer, so wie sie vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets bestanden habe, in zwei Kategorien führe, nämlich einerseits Dozenten und andererseits Assistenten, und zwar aufgrund des weder relevanten noch objektiven Kriteriums des « großen künstlerischen Rufs ».

Diese Aufteilung habe ein Ziel vor Augen, das unvereinbar sei mit der Tragweite und dem Inhalt der Übergangsbestimmungen des Dekrets über den nichtuniversitären Hochschulunterricht, die darauf ausgerichtet seien, so wie der Staatsrat in einigen Aussetzungsurteilen bestätigt habe, den Zugang der Mitglieder des definitiv ernannten Personals zum neuen System zu erleichtern und ihre Rechtsposition zu erhalten.

Das Kriterium des großen künstlerischen Rufs sei derart ungenau, daß es zur Willkür bei der Anwendung führe, und zwar sowohl innerhalb ein und derselben Hochschule, als auch bei diversen vergleichbaren Kunsthochschulen.

Das Unterscheidungskriterium sei auch nicht relevant für Personalmitglieder, die schon für ein Kunstfach definitiv ernannt seien. Außerdem werde im definitiven System das Kriterium der « künstlerischen Bekanntheit » angewandt, aber dann nicht zu Unterscheidung von Assistenten und Dozenten, sondern als Bedingung für eine definitiv Ernennung, während im vorliegenden Fall die Betroffenen schon definitiv ernannt seien. Das Kriterium des « großen künstlerischen Rufs » sei diskriminierend, weil es strenger sei für jene, die schon definitiv ernannt seien, als für jene Personalmitglieder des Kunstunterrichts, die noch zu ernennen seien.

A.4.1. Von den Klägern wird behauptet, daß die gesetzliche Regelung, die sich auf den « schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil » beziehe, hinsichtlich der Klage auf einstweilige Aufhebung beim Schiedshof dieselbe sei wie für eine gleichartige Klage beim Staatsrat. Da der Staatsrat geurteilt habe, daß der Beschluß der « Vlaamse Autonome Hogeschool Gent » vom 18. Dezember 1995, den Klägern « künstlerischen Ruf » zu verweigern, beim Stand der damals geltenden Gesetzgebung einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Schaden dargestellt habe, seien sie der Ansicht, daß der Hof zu der gleichen Entscheidung hinsichtlich der Annahme eines neuen Artikels 137 des Dekrets über den nichtuniversitären Hochschulunterricht durch den Flämischen Rat im Dekret vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII und hinsichtlich der Veröffentlichung einer Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. November 1996 kommen müsse.

A.4.2. Der schwerlich wiedergutzumachende, ernsthafte Nachteil, der zur Stützung der Klage auf einstweilige Aufhebung angeführt werde, sei, den Klägern zufolge, in allen Rechtssachen vor allem ein immaterieller Nachteil, da Assistenten künftig ihr Amt nicht mehr selbständig würden ausüben können, sondern arbeiten würden unter der Leitung eines Dozenten und ihm untergeordnet, während die betroffenen Personalmitglieder früher gleichrangig gewesen seien. Der immaterielle Nachteil werde noch erschwert durch die Tatsache, daß einige Assistenten die Leitung eines Dozenten akzeptieren

müßten, der über unzureichende oder gar keine Sachkenntnis verfüge.

Der immaterielle Nachteil der Degradierung hinsichtlich der Kollegen werde noch durch die Tatsache verstärkt, daß das Nichtanerkennen des künstlerischen Rufs als Schande für die weitere Zukunft erfahren werde, mit Folgen für die Studenten, die bei der Studienwahl Lehrern mit großem künstlerischem Ruf den Vorzug geben würden. Außerdem werde dies alles auch einen negativen Einfluß auf die Mentalität in der Klasse der klagende Parteien haben.

A.4.3. Den Klägern in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1063 zufolge werde der Nachteil im vorliegenden Fall auch durch die Tatsache verursacht, daß die « Hogeschool Gent » nach einer ersten negativen Entscheidung, die nach dem Einspruch des Regierungskommissars und des Ministers des Unterrichts und des Öffentlichen Dienstes für nichtig erklärt worden sei, nun eine zweite negative Entscheidung gefällt habe.

Der Nachteil bestehe ihnen zufolge schließlich auch in einer durch die Hochschule geschaffenen Rechtsunsicherheit, da es nicht ausgeschlossen sei, daß die Anzahl der Unterrichtsstunden und das Gehalt der Assistenten im Vergleich mit dem der Dozenten sich ungünstig entwickeln würden. Angesichts des kollektiven Charakters der Gesetzesverstöße müsse befürchtet werden, daß im Haushaltsplan nicht mehr die nötigen Mittel vorhanden sein würden, um den finanziellen Schaden wiedergutzumachen.

A.4.4. Den Klägern in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1064 und 1065 zufolge werde der immaterielle Nachteil im vorliegenden Fall durch eine ungesetzliche und unerwartete Einkommensminderung verstärkt, wodurch ihr Lebensstandard beeinträchtigt werde und angesichts des kollektiven Charakters der Gesetzesverstöße befürchtet werden müsse, daß im Haushaltsplan nicht mehr die nötigen Mittel vorhanden sein würden, um den Schaden wiedergutzumachen.

Die Kläger heben schließlich hervor, daß sie Gefahr laufen würden, Opfer jahrelanger Rechtsunsicherheit zu werden.

- B -

### *In Hinsicht auf die Zulässigkeit*

B.1.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Klage auf Nichtigerklärung untergeordnet ist, sind die Zulässigkeit der Klage auf Nichtigerklärung und insbesondere das Vorhandensein des erforderlichen Interesses bereits in die Überprüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einzubeziehen.

B.1.2. Der angefochtene Artikel 133 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII ändert Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 über die Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft. Die angefochtene Bestimmung bezieht sich auf die Rechtsposition des Personals. Der frühere Artikel 317 bestimmte, daß die Flämische Regierung die Konkordanz der ersetzten Ämter mit übereinstimmenden neuen Amtsbezeichnungen feststellte, so

wie sie in Artikel 101 desselben Dekrets vorgesehen worden waren. Der aufgrund dieser Bestimmung verabschiedete Erlass der Flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 über die Konkordanz der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals der Hochschulen, der am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, bestimmte in seinem Artikel 3, daß u.a. bezüglich des Anwerbungsamts des Kunstlehrers an Einrichtungen des höheren Kunstunterrichts die Einweisung in das Amt eines Dozenten im Wege der Konkordanz nur erfolgen konnte, wenn das Personalmitglied einen großen künstlerischen Ruf nachwies, was durch die Hochschuldirektion beurteilt werden mußte. Der angefochtene Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 fügt dem o.a. Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 hinzu, daß die Flämische Regierung für die Mitglieder des mit Kunstunterricht an Einrichtungen des höheren Kunstunterrichts beauftragten Lehrpersonals die Einweisung in das Amt eines Dozenten im Wege der Konkordanz den Personalmitgliedern vorbehalten muß, die über einen großen künstlerischen Ruf verfügen. Die Beurteilung dieses künstlerischen Rufes wird den Hochschuldirektionen anvertraut, die auch die Beurteilungskriterien festlegen. In Übereinstimmung mit der im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. November 1996 veröffentlichten Berichtigung tritt die neue Dekretsbestimmung am 1. Januar 1996 in Kraft.

#### B.1.3. Die Kläger sind mit Kunstunterricht an Kunsthochschulen beauftragt.

Den dem Hof erteilten Informationen zufolge haben einige Kläger aufgrund der oben beschriebenen Regelung durch Konkordanz das Amt eines Dozenten erhalten. Die angefochtene Bestimmung betrifft sei deshalb nicht direkt und in ungünstigem Sinne. Die Behauptung dieser Kläger, der zufolge das angefochtene Dekret zu schwierigen Arbeitsverhältnissen an den verschiedenen Hochschulen geführt habe, reicht nicht aus, um das rechtlich erforderliche Interesse nachzuweisen, so daß die Klage auf einstweilige Aufhebung in bezug auf sie nicht zulässig ist.

B.1.4. Die anderen Kläger können durch die angefochtene Dekretsbestimmung direkt und in ungünstigem Sinne betroffen werden. Aus der eingeschränkten Untersuchung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, zu der der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung übergehen konnte, geht nicht hervor, daß die Nichtigkeitsklage - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung - in bezug auf sie als unzulässig angesehen werden muß.

#### *Über die Klage auf einstweilige Aufhebung*

B.2. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
  
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

*Über die im Belgischen Staatsblatt vom 22. November 1996 veröffentlichte Berichtigung*

B.3.1. Laut Artikel 148 8° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII, so wie im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 1996 veröffentlicht, trat Artikel 133 desselben Dekrets am 1. September 1996 in Kraft.

Mittels Berichtigung, am 22. November 1996 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht, wurde festgelegt, daß Artikel 133 am 1. Januar 1996 in Kraft tritt.

B.3.2. Im vierten Klagegrund wird von den Klägern behauptet, daß die Berichtigung auf eine inhaltliche Anpassung eines durch den Flämischen Rat angenommenen Textes hinauslaufe und sie nur beabsichtige, den Staatsrat an einem Urteil über ein schwebendes Verfahren zu hindern. Der Dekretgeber verletze deshalb die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Grundsatz der Gewaltentrennung.

B.3.3. Eine Untersuchung des Kontextes und der diesbezüglichen Vorarbeiten ermöglicht es zu überprüfen, ob diese Berichtigung sich darauf beschränkt, einen unbestreitbaren Irrtum, der die Absicht des Dekretgebers verkannte, zu korrigieren. Aus den Vorarbeiten (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, 310, Nr. 2, SS. 17-18) geht hervor, daß die Verfasser des Vorschlags zur Änderung des Artikels 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 für das Inkrafttreten ausdrücklich den 1. Januar

1996 genannt haben. Außerdem steht fest, daß dieser Vorschlag ungeändert vom Flämischen Rat angenommen wurde.

Aus der Untersuchung des Kontextes der betreffenden Bestimmungen geht übrigens hervor, daß in Artikel 148 5° des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII, so wie im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 1996 veröffentlicht, Artikel 133, der am 1. Januar 1996 in Kraft treten sollte, irrtümlich als Artikel 132 wiedergegeben wurde, während unter 8° desselben Artikels 148 Artikel 134, der am 1. September 1996 in Kraft treten sollte, irrtümlich als Artikel 133 wiedergegeben wurde. Die Numerierung scheint, als Folge der Annahme eines Änderungsantrags, der einen zusätzlichen Artikel eingefügt hat, für viele Artikel um eine Einheit erhöht worden zu sein, während vergessen wurde, Artikel 148, der die Daten des Inkrafttretens bestimmt, dementsprechend anzupassen.

B.3.4. Es kann somit keinen Zweifel daran geben, daß der Dekretgeber beschlossen hat, das Datum des Inkrafttretens von Artikel 133 auf den 1. Januar 1996 zu legen. Somit hat die Berichtigung die Rechtsposition der Kläger nicht geändert, sondern das Datum des Inkrafttretens, so wie vom Dekretgeber beabsichtigt, korrekt wiedergegeben. Diese Berichtigung kann denn auch nicht als eine Handlung angesehen werden, die eine Rechtsunsicherheit schafft oder darauf abzielt, den Staatsrat daran zu hindern, eine vor ihm angefochtene Entscheidung zu zensieren. Der vierte Klagegrund ist nicht ernsthaft und kann somit nicht zur einstweiligen Aufhebung der beanstandeten Berichtigung führen.

*Über Artikel 133 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII*

B.4.1. Von der Klägern wird behauptet, daß die gesetzliche Regelung in bezug auf den « schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil » hinsichtlich der Klage auf einstweilige Aufhebung vor dem Schiedshof dieselbe sei wie eine gleichartige Klage vor dem Staatsrat. Weil der Staatsrat in verschiedenen Aussetzungsurteilen der Ansicht gewesen ist, daß der Beschluß der jeweiligen Hochschuldirektionen, Klägern «künstlerischen Ruf » zu verweigern, beim Stand der damals geltenden Gesetzgebung einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil darstellte, gehen die Kläger davon aus, daß der Schiedshof zu demselben Beschluß kommen müsse,

was die Annahme einer Ergänzung von Artikel 317 des Dekrets über den nichtuniversitären Hochschulunterricht durch den Flämischen Rat im Dekret vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII angehe.

B.4.2. Eine Klage auf einstweilige Aufhebung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz unterscheidet sich grundlegend von einer Klage auf einstweilige Aufhebung einer individuellen Amtshandlung. Im Falle einer einstweiligen Aufhebung solch einer Amtshandlung wird das Rechtsverhältnis zwischen bestimmten Rechtsuchenden und der Behörde beeinträchtigt. Im Falle einer einstweiligen Aufhebung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz geht es um eine allgemeine Regel, deren Anwendungsgebiet sich auf eine unbestimmte Anzahl von Rechtssubjekten erstreckt, was Folgen *erga omnes* nach sich zieht. Eine eventuelle einstweilige Aufhebung könnte eine größere Rechtsunsicherheit verursachen als die, worüber die Rechtsuchenden klagen.

B.4.3. Zu Unrecht meinen die Kläger, daß der Inhalt der Weigerungsbeschlüsse der jeweiligen Hochschulen und der durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII vorgenommenen Ergänzung des Artikels 317 des Dekrets über den nichtuniversitären Hochschulunterricht identisch sei.

B.4.4. Aus einem Urteil des Staatsrats zur Aussetzung der genannten Weigerungsbeschlüsse ergibt sich keinesfalls, daß ein «schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil» für die Kläger auch aus den seitdem erlassenen Dekretsbestimmungen, deren einstweilige Aufhebung sie verlangen, entstehen würde. Der Hof muß deshalb untersuchen, ob die angefochtenen Bestimmungen für die Kläger zu einem schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil führen können.

B.5.1. Bei der Beurteilung des von den Klägern angeführten schon erlittenen Nachteils muß unterschieden werden, ob der Beschluß von der Hochschuldirektion vor oder nach dem 1. Januar 1996, dem Datum des Inkrafttretens der angefochtenen Dekretsbestimmung, gefaßt wurde.

B.5.2. Im ersten Fall muß die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen werden, weil der durch die Kläger angeführte Nachteil in keinem Fall durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Maßnahme verursacht worden sein kann, so wie Artikel 20 1<sup>o</sup> des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof verlangt.

B.5.3. Im zweiten Fall kann die angefochtene Dekretsbestimmung der Grund für den von den Klägern angeführten Nachteil sein. Eine einstweilige Aufhebung dieser Dekretsbestimmung kann aber von sich aus diesen Nachteil nicht beseitigen. Durch diese eventuelle einstweilige Aufhebung würden nämlich weder *ipso facto* die auf der Grundlage des angefochtenen Dekrets verabschiedeten Durchführungserlasse noch die auf der Grundlage dieses Dekrets oder seiner Durchführungserlasse getroffenen individuellen Amtshandlungen ungültig werden.

B.5.4. Eine einstweilige Aufhebung durch den Hof muß dem den Klägern durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Norm entstandenen, nach einer eventuellen Nichtigklärung nicht oder kaum noch wiedergutzumachenden Nachteil vorbeugen können. Der Klage auf einstweilige Aufhebung kann deshalb hinsichtlich des schon verursachten Nachteils nicht stattgegeben werden.

B.5.5. Die Kläger führen auch an, daß, bevor der Hof über die Klage auf Nichtigklärung urteile, das Dekret als Grundlage für neue Entscheidungen der Hochschuldirektion dienen könne, die nachträglich den von ihnen beschriebenen Nachteil verursachen könnten.

B.5.6. Sowohl der von den Klägern angeführte immaterielle Nachteil, der darin bestehen würde, daß die im Wege der Konkordanz erfolgte Zuteilung der Eigenschaft als Assistent als eine Degradierung und als Hindernis für die weitere Laufbahn erfahren werden würde, als auch der angebliche finanzielle Nachteil sind bei einer eventuellen Nichtigklärung nicht schwerlich wiedergutzumachen.

B.5.7. Hinsichtlich des Arguments der Kläger, die angefochtenen Dekretsbestimmungen würden die Verfahren vor dem Staatsrat durchkreuzen, so daß sie nicht mehr normal abgewickelt werden würden, muß gesagt werden, daß diese Bestimmungen den Staatsrat keinesfalls daran hindern, in diesen Rechtssachen zu urteilen.

B.5.8. Die von den Klägern bezüglich ihres Statuts und Gehalts angeführte Rechtsunsicherheit, die während des Verfahrens vor dem Hof andauert, ist die Folge ihrer Nichtigkeitsklage und nicht der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Bestimmung und kann somit keine einstweilige Aufhebung rechtfertigen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die von den unter B.1.3 genannten Klägern erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung für unzulässig;
- weist die von den übrigen Klägern erhobenen Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Mai 1997.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) R. Moerenhout

(gez.) L. De Grève